



Information zur Einkommensermittlung

„Sauber Heizen für Alle“ 2026

Gemeinsame Förderung des Landes Steiermark und des BMLUK¹

Gefördert wird der **Ersatz von Heizungen auf Basis fossiler Brennstoffe** (wie Erdöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle/Koks, Allesbrenner) und der **Ersatz von Stromheizungen** (Nacht- oder Direktspeicherheizungen) durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem.

Wer kann um eine Förderung ansuchen?

Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer eines Ein-/Zweifamilienhauses und Reihenhauses im Rahmen der Wohnnutzung mit **Hauptwohnsitz am Projektstandort** in der Steiermark. Der Hauptwohnsitz muss vor dem 31.12.2024 begründet worden sein.

Welche Einkommensgrenzen und Förderungshöhen bestehen?

	Einkommensgrenze max.
Maximales Monatseinkommen (netto, 12 x im Jahr) bezogen auf einen Einpersonenhaushalt	1.867 €

Welche Einkommensbestandteile werden berücksichtigt und welche nicht?

Berücksichtigt werden:

- Lohn, Gehalt
- Urlaubs-, Weihnachtsgeld
- Einkommen von Selbständigen
- Pensionen
- Einkommen von Bauern und Landwirten
- Ausländische Einkommen
- Krankengeld
- Waisenpensionen (bis 18 Jahre)
- Ferialbeschäftigung/Pflichtpraktika
- Studienbeihilfe
- Lehrlingsentschädigung
- Zivil- und Wehrdienstentschädigung
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung

¹ Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

- Abfertigungen
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Alleinerzieherabsetzbetrag
- vertraglich oder gesetzliche festgesetzte Unterhaltsleistungen
- Familienbonus
- Familienbeihilfe
- Familienförderung
- Wochengeld, Krankengeld, Einkommen von Schulungen etc.
- Kinderbetreuungsgeld, Pflegekindergeld, Pflegeelterngeld
- Ausgleichszulage
- Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialunterstützung
- sonstige Sozialhilfe Einmalzahlungen, erhaltene sonstige Förderungen

Nicht berücksichtigt werden:

- Erhöhte Familienbeihilfe
- Allfällige Sonstige Beihilfen zu Wohnkosten wie beispielsweise Mietzinsuzahlungen der Gemeinden bzw. Stadt Graz, die Wohnkostenbeihilfe gemäß § 31 Heeresgebührengesetz 2001 etc.
- Rentenleistungen für Opfer von Gewalt in Heimen nach dem Heimopferrentengesetz
- Pflegegelder nach dem Bundespflegegeld- und Steiermärkischen Pflegegeldgesetz u. a. Zuschuss zur „24-Stunden-Betreuung“
- Vermögen
- Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus des BMKs/ BMLUKs

Wie muss das Einkommen nachgewiesen werden und welche Unterlagen sind dafür erforderlich?

Je nachdem, welche Unterlagen vorgelegt werden, erfolgt eine vereinfachte oder klassische Einkommensüberprüfung.

Unterlagen für eine vereinfachte Einkommensüberprüfung

Eine vereinfachte Einkommensüberprüfung ist unter Vorlage folgender Unterlagen möglich: Der Nachweis über mindestens einer der folgenden Bezüge muss zum Zeitpunkt der Registrierung und der Antragsstellung gültig sein

- Sozialhilfe (Sozialunterstützung)
- aktuelle ORF-Beitrags-Befreiung mit Gültigkeit zum Zeitpunkt der Registrierung UND Antragsstellung

Klassische Einkommensüberprüfung:

Können keine Unterlagen für eine vereinfachte Einkommensüberprüfung vorgelegt werden, so sind folgende Unterlagen für **alle** im Haushalt lebenden Personen vorzulegen:

- **bei unselbständig Erwerbstätigen:** Lohnzettel oder Arbeitnehmerveranlagung (L16) für das vergangene volle Kalenderjahr 2025 (auch nicht-österreichische Einkünfte)

- **bei Pensionisten:** Pensionsbescheid aus dem Jahr 2025 (auch nicht-österreichische Pensionen)
- bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden: die letzten 3 Einkommenssteuerbescheide
- **bei einer noch nicht mindestens 1 Jahr dauernden Beschäftigung:** Lohnzettel mit Datum des Arbeitsbeginns
- **bei Kindern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr:** Schulbesuchs- oder Inskriptionsbestätigung bzw. Kopie des Lehrvertrages (inkl. Höhe der monatlichen Lehrlingsentschädigung)
- **bei Minderjährigen,** die im elterlichen Haushalt leben und ein Einkommen beziehen: Einkommensnachweise
- **bei Bezug steuerfreier Einkünfte** sind folgende Bestätigungen vorzulegen: Leistungsbezug vom AMS (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.), Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld und mögliches zusätzliches Einkommen oder Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Sozialhilfebescheid etc.
- **bei geschiedenen oder getrenntlebenden Personen:** Nachweis über die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten, sowie der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Alimentationszahlungen
- **bei Studenten:** Inskriptionsbestätigung und Studienbeihilfebescheid (bei regelmäßigem Einkommen: Lohnzettel/Honorarnoten) sowie das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen (Eltern)
- Nachweis über den Bezug von **Kinderbetreuungsgeld und/oder Wochengeld**
- aktueller Bescheid über den Bezug der **bedarfsorientierten Mindestsicherung** (alle Seiten)
- **Familienbeihilfebescheid** und Zahlungsnachweise (Kontoauszüge)
- **Behindertenpass** (wenn vorhanden)
- Bestätigung über den Bezug von **erhöhter Familienbeihilfe**
- Bestätigung über einen Bezug einer **Transferleistung** (Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialunterstützung, Ausgleichszulage, Notstandshilfe, ORF-Beitrags-Befreiung)
- gültiger **amtlicher Lichtbildausweis** (z.B. Reisepass oder Personalausweis)
- **Privathaushaltsbestätigung**² (bei 2 Haushalten in einem Haus von jedem Haushalt getrennt)
- aktueller **Grundbuchsauszug**

² Die Privathaushaltsbestätigung weist nach, welche Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem gemeinsamen Haushalt gemeldet sind. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag aller an einer Unterkunft angemeldeten Menschen durch die örtliche zuständige Meldebehörde aus den Daten des lokalen Melderegisters. Eine Meldebestätigung ist NICHT ausreichend.

Wie wird das Einkommen berechnet?

Das **Monatseinkommen bezogen auf einen Einpersonenhaushalt** wird wie folgt berechnet:

1. **Monatliches Haushaltseinkommen:** Die Jahresnettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder laut Lohnzettel des vergangenen Kalenderjahres bzw. laut Einkommenssteuerbescheid werden addiert und durch 12 Monate dividiert.
2. **Monatlich relevantes Haushaltseinkommen:** Vom monatlichen Haushaltseinkommen werden für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Minderjährigen folgende Einkommensfreibeträge abgezogen:

	Freibetrag
für die erste minderjährige Person	130 €
für die zweite minderjährige Person	175 €
für die dritte und jede weitere minderjährige Person jeweils	220 €

3. **Monatseinkommen bezogen auf einen Einpersonenhaushalt:** Das relevante monatliche Haushaltseinkommen wird durch die Summe der Gewichtungsfaktoren entsprechend der Haushaltsgröße laut untenstehender Tabelle dividiert:

Haushaltsgröße	Gewichtungsfaktor
Haushalt	0,5
je volljähriger Person	0,5
je minderjähriger Person	0,3
je Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird	0,8
je Person, die einen Behindertenpass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz vorweisen kann	0,8

Beispiele zur Einkommensberechnung

Beispiel 1: Familie mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern

Einkommen:

- Elternteil 1: 551,10 € (14-mal im Jahr, netto)
- Elternteil 2: 2.600,00 € (14-mal im Jahr, netto)
- Familienbeihilfe: 227,50 € (4-jähriges Kind) + 251,30 € (12-jähriges Kind) (12-mal im Jahr)

1. Monatliches Haushaltseinkommen:

$$(551,10 + 2.600,00)€ * \frac{14}{12} + (227,50 + 251,30) = 4.155,08 €$$

2. Monatlich relevantes Haushaltseinkommen:

$$4.155,08 € - 130 € - 175 € = 3.850,08 €$$

3. Monatseinkommens bezogen auf einen Einpersonenhaushalt:

Haushaltsgröße: $0,5 + 0,5 + 0,5 + 0,3 + 0,3 = 2,1$

$$\frac{3.850,08 €}{2,1} = 1.833,37 €$$

4. Bewertung des Monatseinkommens bezogen auf einen Einpersonenhaushalt:

$$1.833,37 € < 1.867,00 €$$

➔ Der Haushalt erfüllt die Einkommensgrenze für die zwei untersten Einkommensde-zile. Die Förderung beträgt max. 100 % der technologiespezifischen Kostenober-grenze.

Beispiel 2: Alleinstehende/r Pensionist:in

Pension: 1.599 € (14-mal im Jahr, netto)

1. Monatliches Haushaltseinkommen:

$$1.599 € * \frac{14}{12} = 1.865,50 €$$

2. Monatlich relevantes Haushaltseinkommen:

$$1.865,50 € - 0 € = 1.865,50 €$$

3. Monatseinkommens bezogen auf einen Einpersonenhaushalt:

Haushaltsgröße: $0,5 + 0,5 = 1,0$

$$\frac{1.865,50 €}{1,0} = 1.865,50 €$$

4. Bewertung des Monatseinkommens bezogen auf einen Einpersonenhaushalt:

$$1.865,50 € < 1.867 €$$

➔ Der Haushalt erfüllt die Einkommensgrenzen für die zwei untersten Einkommensde-zile. Die Förderung beträgt max. 100 % der technologiespezifischen Kostenober-grenze.

Beispiel 3: Zweifamilienwohnhaus mit 2 getrennten Wohneinheiten

Wohnung 1: Familie mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern aus Beispiel 1

Wohnung 2: kein einkommensschwacher Haushalt

1. bis 3. Bei Zweifamilienwohnhäusern mit zwei getrennten Wohneinheiten wird das Haushaltseinkommen je Wohneinheit (Schritt 1 bis 3) getrennt berechnet. (siehe oben)
4. **Bewertung des Monatseinkommens bezogen auf einen Einpersonenhaushalt**

Wohnung 1	→ 1.833,37 €	→ max. 100 %
Wohnung 2	→ nicht einkommensschwach	→ kein Förderungsanspruch

Für das Zweifamilienwohnhaus mit zwei unterschiedlichen Einkommenssituationen je Haushalt werden die Basisförderungen des Bundes und die Landesförderung (Teil 1 + Teil 2) max. in voller Höhe gewährt. Der Anteil der sozialen Zusatzförderung (Teil 3) beträgt max. 50 % der jeweiligen Technologie. (Die maximalen Förderungssätze entnehmen Sie der gültigen Förderungsrichtlinie „Sauber Heizen für Alle“ Pkt. 9)

Wie können Sie um die Förderung ansuchen?

Die Registrierung mit Ihrer konkreten Projektidee erfolgt ausschließlich online unter www.sauber-heizen.at. Registrierungen können längstes bis 31.12.2026, und nur solange finanzielle Mittel verfügbar sind, durchgeführt werden.

Weitere Informationen

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie auch im Infoblatt „Sauber Heizen für Alle“ 2026 der Kommunal Kredit Public Consulting unter www.sauber-heizen.at.

Anhang: Begriffserklärungen und weitere Informationen

 Hauptwohnsitz	Die Wohnadresse, an der Sie Ihren Lebensmittelpunkt haben.
 Privathaushaltsbestätigung	Die Privathaushaltsbestätigung weist nach, welche Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem gemeinsamen Haushalt gemeldet sind. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag aller an einer Unterkunft angemeldeten Menschen durch die örtliche zuständige Meldebehörde aus den Daten des lokalen Melderegisters. Eine Meldebestätigung ist NICHT ausreichend.
 Grundbuchsauszug	Auszug aus dem Grundbuch, aus dem die Eigentumsverhältnisse am Gebäude, in dem die Heizung getauscht werden soll, hervorgehen.
 Lohnzettel	Die Monats- oder Jahresaufstellung Ihres Gehalts.
 Erhöhte Familienbeihilfe	Die erhöhte Familienbeihilfe steht Familien zu, die ein Kind mit mindestens 50% Behinderung haben oder ein Kind haben, das dauerhaft nicht in der Lage ist, sich selbst Unterhalt zu verschaffen. Die erhöhte Familienbeihilfe wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt.
 Einkommensteuerbescheid	Den Einkommenssteuerbescheid erhalten Sie beim Finanzamt.

 Wochengeld	Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen ihrer Schwangerschaft nicht mehr arbeiten. Sie befinden sich im Mutterschutz. Das Wochengeld soll während dieser Zeit eine finanzielle Stütze für die werdende Mutter sein und wird als Ersatz für das entgangene Einkommen gezahlt.
 Kinderbetreuungsgeld	Für jedes Kind hat ein Elternteil Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird, der Elternteil und das Kind im gleichen Haushalt leben und der Mittelpunkt des Lebens in Österreich ist.
 Sozialunterstützung	Die Sozialunterstützung ist eine Unterstützung für Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt nicht mit ihrem eigenen Einkommen und Vermögen oder mit der Hilfe nahestehender Personen abdecken können.
 Familienbeihilfe	Eltern bekommen für jedes Kind Familienbeihilfe, unabhängig von ihrem Einkommen. Die Familienbeihilfe kann bis zum 24. (in manchen Fällen 25. Geburtstag) bezogen werden.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
 Referat Energietechnik und Umweltförderungen
 Landhausgasse 7, 8010 Graz
 Fax: +43 (316) 877 4569
 Infozentrale +43 316/877-3955
 E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
www.umweltfoerderungen.steiermark.at